

Satzung des Beirates für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung der Gemeinde Lotte (LotteBeirat) vom 17. März 2026

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein- Westfalen – BGG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 207) hat der Rat der Gemeinde Lotte in seiner Sitzung am 05. März 2026 die folgende Satzung beschlossen:

Zur Wahrung und Förderung gleichberechtigter Lebensverhältnisse und umfassender gesellschaftlicher Teilhabe von Menschen mit Behinderung sowie Senioren und Seniorinnen bildet die Gemeinde Lotte einen Beirat. Der Beirat erhält den Namen „LotteBeirat“.

§1 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Anliegen von Menschen mit Behinderung sowie älteren Menschen aufzugreifen und Maßnahmen zur Förderung ihrer Teilhabe und zur Optimierung ihrer Lebensverhältnisse in der Gemeinde Lotte anzuregen. Zur Verringerung bestehender Benachteiligungen und zur Vermeidung von neuen Diskriminierungen regt der Beirat Maßnahmen an und erarbeitet Empfehlungen, die sich gezielt an den Bedürfnissen der vertretenen Menschen orientieren. Die grundlegende Aufgabe des Beirats ist die fachliche, sachliche und interessenbezogene Beratung gleichrangig von Rat und Gemeindeverwaltung.
- (2) Die Gemeindeverwaltung und der Rat fördern und unterstützen den Beirat in seinem Wirken. Sie unterrichten ihn über für ihn relevante Angelegenheiten der Senioren- und Behindertenarbeit. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.
- (3) Der Beirat wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung und Seniorinnen und Senioren in allen Teilen der Gesellschaft. Seine Initiativen zielen darauf ab, in der Öffentlichkeit Bewusstsein für die Belange älterer Menschen und Menschen mit Behinderung zu schaffen und Barrieren abzubauen, sowie deren Entstehung entgegenzuwirken.
- (4) Der Beirat kann bei der Planung von Einrichtungen und Veranstaltungen in der Gemeinde mitwirken.

§2 Mitgliedschaft und Zusammensetzung des Beirats

- (1) Die Mitglieder des Beirats arbeiten ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet und einen ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Lotte haben.
Stimmberechtigte Mitglieder können sein
 - a. Menschen mit Behinderung oder ihre direkten Bezugspersonen (z. B. Eltern von Kindern mit Behinderung) oder
 - b. Seniorinnen und Senioren oder
 - c. Personen, die sich mit fachlicher Expertise und persönlichem Engagement für die Belange älterer Menschen und von Menschen mit Behinderung einsetzen. Der Anteil der Mitglieder dieser Gruppe darf ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl nicht überschreiten.

Nach Möglichkeit sollen unter den Menschen mit Behinderung Betroffene aus folgenden Bereichen vertreten sein:

 - a. Menschen mit kognitiver Behinderung
 - b. Menschen mit psychischer Behinderung
 - c. Menschen mit körperlicher Behinderung
 - d. Menschen mit Sehbehinderung
 - e. Menschen mit Hörbehinderung

- (3) Folgende Personen dürfen nicht Mitglied des Beirats sein:
 - a. Mitglieder des Rats der Gemeinde Lotte
 - b. Sachkundige Bürgerinnen oder Bürger in den Ausschüssen des Rats
 - c. Mitglieder der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Lotte
- (4) Der Beirat besteht aus bis zu 13 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (5) Für jedes stimmberechtigte Mitglied kann eine Stellvertretung berufen werden.
- (6) Der Beirat kann bei Bedarf zwei Unterbeiräte bilden, und zwar
 - a) einen Unterbeirat für die Belange von Seniorinnen und Senioren sowie
 - b) einen Unterbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Für beide Unterbeiräte gilt diese Satzung entsprechend.

Die Unterbeiräte haben die Aufgabe, die besonderen Interessen und Anliegen der jeweiligen Personengruppen zu beraten, geeignete Maßnahmen vorzuschlagen und die Arbeit des Beirats durch fachbezogene Stellungnahmen und Empfehlungen zu unterstützen.

- (7) Ein Mitglied scheidet aus dem Beirat aus durch Erklärung gegenüber dem Beirat oder durch Tod. Wird zwischen den regelmäßigen Wahlen ein Sitz im Beirat frei, erfolgt die Nachwahl durch den Rat auf Vorschlag des Beirats.

§3 Bestellung und Amtszeit der Mitglieder

- (1) Der Beirat wird für die Dauer der jeweiligen Ratsperiode gebildet. Der bestehende Beirat bleibt so lange im Amt, bis der neue Beirat konstituiert ist. Die Mitglieder werden nach Beschlussvorlage im Rat in öffentlicher Sitzung bestellt.
- (2) Die Vorschläge für die Mitglieder des konstituierenden Beirats werden durch die Gemeindeverwaltung dem Rat vorgelegt.
- (3) Zehn Wochen vor Ablauf der Amtszeit schlägt der amtierende Beirat mögliche Mitglieder für die nächste Amtszeit vor.
- (4) Sechzehn Wochen vor Ablauf der Amtszeit wird die neue Wahlperiode des Beirats von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister im Amtsblatt, auf der Homepage der Gemeinde und allen weiteren Informationskanälen der Gemeinde (z.B. App, Social Media) bekannt gegeben. Bewerbungen für den Beirat sollen innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe beim Bürgermeister eingereicht werden.

§4 Organisation / Geschäftsordnung

- (1) Die nähere Ausgestaltung der Arbeitsweise des Beirats, insbesondere die Bildung des Vorstands, die Einberufung und Durchführung der Sitzungen, die Beschlussfassung sowie die Protokollführung werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.
- (3) Die Geschäftsordnung wird vom Beirat in eigener Zuständigkeit beschlossen und kann mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
- (4) Die Geschäftsordnung darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

§5 Beteiligungsrechte

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag des Beirats möglichst bis zur zweiten Sitzung der Ratsperiode gem. §58 GO NRW namentlich durch den Rat berufen. Der Beirat kann für den Ausschuss für Ortsentwicklung sowie für den Ausschuss Jugend, Schule, Sport, Soziales und Kultur ein beratendes Mitglied sowie eine Vertretung vorschlagen. Über die Teilnahme von Mitgliedern des Beirats an den Sitzungen weiterer Ausschüsse entscheidet der Rat. Eine wiederholte Berufung ist zulässig. Für den Fall einer Bildung von Unterbeiräten kann der Beirat dem Rat abweichend zu Satz 2 jeweils einen Vertreter der Unterbeiräten vorschlagen. Mit Beschluss kann ein Mitglied des Beirats als sachkundiger Einwohner im Rahmen der §58 Abs. 4 GO NRW mit beratender Funktion (Rederecht) benannt werden.
- (2) Der Beirat kann sich mit Anregungen und Beschwerden i. S. v. § 24 GO NRW an den Rat wenden.
- (3) Vom Beirat erarbeitete Beschlussvorschläge, Empfehlungen oder Stellungnahmen werden schriftlich an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister herangetragen. Diese*r leitet die Unterlagen an die zuständigen Ausschussvorsitzenden und den Rat weiter.

§6 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Beirat berichtet von seiner Tätigkeit einmal im Jahr in öffentlicher Sitzung im Rat.
- (2) In Absprache mit der Gemeindeverwaltung kann der Beirat selbständig Öffentlichkeitsarbeit betreiben.
- (3) Die Öffentlichkeitsarbeit kann im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung durchgeführt werden. Hierbei können die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Informationskanäle, wie die Gemeinde-App und Social Media, genutzt werden.

§7 Geschäftsführung, Finanzierung und Ausstattung

- (1) Die Gemeindeverwaltung übernimmt die Geschäftsführung des Beirats.
- (2) Der Geschäftsführung obliegen in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Beirats unter anderem die Koordination und Unterstützung der Gremienarbeit.
- (3) Die Gemeindeverwaltung ermöglicht dem Beirat die Nutzung einer geeigneten Plattform für den Austausch von Dateien und Informationen (zum Beispiel Ratsinformationssystem).

- (4) Die Mitgliedschaft im Beirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für Sitzungen in Ausschüssen Sitzungsgelder nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die Gemeindeverwaltung sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür, dass alle Mitglieder des Beirats gleichberechtigt, selbstbestimmt und wirksam an der Arbeit des Beirats teilnehmen können. Neben barrierearm erreichbare Räumlichkeiten für die Sitzungen, soll eine kommunikative, digitale und organisatorische Barrierefreiheit ermöglicht werden.
- (6) Der Beirat kann über ein jährliches Budget für seine Aufgaben verfügen. Dieses wird vom Rat im Haushalt festgelegt.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Beirates für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung der Gemeinde Lotte (LotteBeirat) vom 17. März 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lotte, den 17. März 2026

Gez.
i.V. Tepe
Allgemeine Vertretung